



ERLEDIGT 21. März 2024

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

**Mit Zustellungsurkunde**

Becker Umweltdienste GmbH  
Der Geschäftsführung  
Sandstraße 116  
09114 Chemnitz

Ansprechpartner: [REDACTED]  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Immissionsschutz  
Standort: Außenstelle Leipziger Str. 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4097  
Telefax: 03731 799-4031  
E-Mail: [REDACTED]  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.5-561103-360/016-8.12.1.1/GE-23/02  
Datum: 19.03.2024  
Vorgangs-Nr.: 97105248  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag der Becker Umweltdienste GmbH gemäß § 16 BImSchG vom 18.10.2023 (Eingang am 26.10.2023) zur geplanten Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Errichtung und Betrieb eines Bauwerkes zur Baggersortierung) auf dem Flurstück Nr. 1614/2 der Gemarkung Mittweida

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

**B e s c h e i d:**

**Abschnitt A - Entscheidung**

1. Die Becker Umweltdienste GmbH erhält auf ihren Antrag vom 18.10.2023 gemäß § 16 BImSchG sowie der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (Errichtung und Betrieb eines Bauwerkes zur Baggersortierung) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (*hier*: 60 Tonnen je Tag) auf dem Flurstück-Nr. 1614/2 der Gemarkung Mittweida.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Detail Folgendes:

- Errichtung einer dreiseitig geschlossenen, überdachten Box
- Lagerung und Sortierung (Baggersortierung) von nicht gefährlichen Abfällen in der Box

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung  
Di 9 – 18 Uhr und Do 9 – 16 Uhr  
**Steuernummer**  
220/144/03098

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)

- Im Einzelnen ist die Sortierung für die folgenden Abfallarten vorgesehen:

15 01 06	Gemischte Verpackungen
17 09 04	Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

- Die Leistung der Anlage stellt sich zukünftig wie folgt dar:

Tätigkeit	Gesamtlagerkapazität	Durchsatzkapazität
Lagerung, nicht gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)	maximale Gesamtlagerkapazität von 700 t	16.900 t/a
Lagerung, gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)	maximale Gesamtlagerkapazität von 95 t	
Behandlung, nicht gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)		Teilmenge von 16.900 t/a = 7.500 t/a = 60 t/d

- Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:
  - Zulassung einer Abweichung* gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO
- Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 18.10.2023 und den Nachträgen vom 11.12.2023 und 22.01.2024 gelten die Angaben des jeweils zuletzt eingegangenen Nachtrages, soweit dem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.
- Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Vorhabens begonnen worden ist.
- Die Verwaltungskosten hat die Becker Umweltdienste GmbH zu tragen.
- Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] und Auslagen i. H. v. [REDACTED] festgesetzt. Die Verwaltungskosten in Gesamthöhe von [REDACTED] sind spätestens zum 30.04.2023 zu zahlen.  
Es wird um Überweisung auf das Konto IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63 der Sparkasse Mittelsachsen BIC: WELADED1FGX unter Angabe der Buchungsstelle 561103.331100 und des Aktenzeichens 23.5-561103-360/016-8.12.1.1/GE-23/02 gebeten.  
*Es ergeht kein gesonderter Kostenbescheid.*

## **Abschnitt B – Antragsunterlagen**

<i>Antrag vom 18.10.2023 bestehend aus:</i>	<i>(Seitenzahl)</i>	
0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,	1	- 4
1. Antrag/Antragsformular/Kurzbeschreibung	5	- 16
2. Standort/(Lage)pläne	17	- 34
3. Anlage und Betrieb	35	- 171
4. Emissionen/Immissionen	172	- 181
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	182	- 183
6. Anlagensicherheit	184	- 186
7. Arbeitsschutz	187	- 192
8. Betriebseinstellung	193	194
9. Abfälle	195	234
10. Abwasser	235	- 319
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		320
12. Bauvorlagen, Brandschutz, Baugrundgutachten	321	- 397
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz/Relevanzprüfung AZB	398	- 444
14. Klärung des UVP-Erfordernisses	445	- 446
15. Chemikaliensicherheit (nicht relevant)		447
16. entfällt		448
17. Abwärme/Energieeffizienz		449
1. Nachtrag vom 11.12.2023	450	- 483
2. Nachtrag vom 22.01.2024	484	- 488

## **Abschnitt C – Nebenbestimmungen**

### **1. Genehmigungsvorbehalte – aufschiebende Bedingungen**

- 1.1 Mit der Baggersortierung einschließlich aller dazugehörigen Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurden.
- 1.2 Zum Baubeginn hat der Standsicherheitsnachweise (§ 12 DVOSächsBO) vorzuliegen. Dieser ist der Baubeginnsanzeige (siehe C 2.2) beizufügen.

### **2. Allgemeine Auflagen**

- 2.1 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme/Aufnahme der Nutzung des wesentlich geänderten Anlagenbetriebes (*hier*: Baggersortierung) ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten *Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme* schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist das in der Anlage befindliche Formular zu verwenden.
- 2.2 Spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Baumaßnahmen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen der Baubeginn mittels beigefügten Vordruck (*Baubeginnsanzeige*) anzuzeigen.

### **3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

- 3.1 Die Baggersortierung wird antragsgemäß ausschließlich auf folgende Abfallarten begrenzt:

15 01 06	Gemischte Verpackungen
17 09 04	Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

- 3.2 Der Anlagendurchsatz der Behandlungsanlage wird antragsgemäß auf maximal 7.500 Tonnen pro Jahr (t/a) begrenzt.
- 3.3 Die Baggersortierung ist ausschließlich in der überdachten, dreiseitig geschlossenen Lagerbox durchzuführen.
- 3.4 Verwehungen von Abfällen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken von Containern, Errichten von Fangnetzen) zu verhindern.
- 3.5 An den geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Lärmbekämpfung entsprechen. Es ist eine dauerhafte Instandhaltung der Maschinen und Aggregate durchzuführen. Wenn Verschleißerscheinungen mit geänderten Geräuschemissionen verbunden sind, sind die entsprechenden Aggregate zu ersetzen/zu reparieren (tonale Komponente beachten).

### **4. Bauordnungsrechtliche Auflagen**

- 4.1 Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 4.2 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionschutzbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 53 SächsBO). Die Benennung des Bauleiters ist Bestandteil der Baubeginnsanzeige (siehe C 2.2).

## **5. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen**

- 5.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage sind die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als auch der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie den entsprechenden technischen Regeln zu erfüllen.
- 5.2 Arbeitsschutzrelevante Unterlagen wie Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Brandschutzdokumentation, etc. sind entsprechend den betrieblichen Änderungen anzupassen. Hierbei ist insbesondere auf Verhalten bei Störungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu achten. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie ggf. zu tragender persönlicher Schutzausrüstung nachweislich zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisungen sind der Inbetriebnahmeanzeige (siehe C 2.1) beizufügen (§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV).
- 5.3 Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäße Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der BetrSichV entsprechen. Arbeitsmittel, durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln (§§ 3, 6, 14 BetrSichV).
- 5.4 Arbeitsplätze im Freien sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass diese Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 5.1).
- 5.5 Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege und Arbeitsplätzen von Fahrzeugen (z.B. Bagger) und Fußgängern sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8, ASR A1.8).

## **Abschnitt D – Begründung**

### **I. Sachverhalt**

1.  
Die Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116, 09114 Chemnitz, beantragte mit Datum vom 18.10.2023 gemäß § 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Errichtung und Betrieb eines Bauwerkes zur Baggersortierung) auf dem Flurstück Nr. 1614/2 der Gemarkung Mittweida. Das erläuterte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG, weil die Zuordnung des Vorhabens in die Nr. 8.11.2.4 (Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag) gegeben ist.

Ziel ist es, eine Behandlung (Baggersortierung) nicht gefährlicher Abfälle, insbesondere von Gewerbeabfällen nach der Gewerbeabfallverordnung sowie vergleichbaren Materialien, am Standort durchführen zu können. Daher soll der Bestandsbetrieb um die BE 40 („Behandlung“), eine Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV, ergänzt werden. Die entsprechende Lagerung/Lagerflächen für nicht gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) und gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) bleiben weiterhin bestehen.

2.

Die Behandlung der Abfälle soll in Form einer Baggersortierung innerhalb einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Box betrieben werden. Im Einzelnen ist die Sortierung für die folgenden Abfallarten vorgesehen:

- 15 01 06      gemischte Verpackungen
- 17 09 04      gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 20 03 01      gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 07      Sperrmüll.

Diese Abfallarten werden bereits zwischengelagert und sollen zukünftig auch sortiert werden, um die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen.

Dabei werden sowohl werthaltige, für ein Recycling geeignete Fraktionen erfasst als auch für nachfolgende Behandlungsschritte unerwünschte Materialien entnommen.

3.

Der geplante Durchsatz der Behandlungsanlage liegt bei maximal 7.500 Tonnen pro Jahr. Es handelt sich dabei um einen Teilmengenstrom der Bestandsanlage (des Zwischenlagers). Der bislang genehmigte Gesamtdurchsatz des Anlagenstandortes in Höhe von 16.900 Tonnen pro Jahr wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Täglich sollen ca. 60 Tonnen Abfälle sortiert werden. Von den aussortierten Fraktionen wird ein Teilmengenstrom der thermischen Verwertung zugeführt. Die für den Anlagentyp nach Nummer 8.11.2.3 des Anhangs der 4. BImSchV relevante Mengenschwelle von 50 Tonnen Abfälle zur thermischen Verwertung pro Tag wird nach den Angaben des Anlagenbetreibers dabei ausdrücklich nicht erreicht.

Die Leistung der Anlage stellt sich zukünftig wie folgt dar:

Tätigkeit	Gesamtlagerkapazität	Durchsatzkapazität
Lagerung, nicht gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)	maximale Gesamtlagerkapazität von 700 t	16.900 t/a
Lagerung, gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)	maximale Gesamtlagerkapazität von 95 t	
Behandlung, nicht gefährliche Abfälle (Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)		Teilmenge von 16.900 t/a = 7.500 t/a = 60 t/d

4.

Genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen Teile oder Nebeneinrichtungen gesondert genehmigungsbedürftig sind und von denen mindestens ein Teil oder eine Nebeneinrichtung eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV (IED-Anlage) darstellt (hier: 8.12.1.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) unterfallen den

Vorschriften des BImSchG für IED-Anlagen (Festlegung im Protokoll des SMEKUL, TOP 1.1 vom 08.10.2013).

Für wesentliche Änderungen dieser Anlagen bedeutet dies, dass grundsätzlich ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, es sei denn, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG sind gegeben.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Mit der vorliegenden Antragstellung nach § 16 BImSchG wurde gleichzeitig das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Die Behördenbeteiligung ergab, dass keine Umstände vorliegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zugestimmt und von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen.

5.

Bei wesentlichen Änderungen derartiger Anlagen nach dem 06.01.2014, sofern dort relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind oder erstmalig eingesetzt werden, ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, unabhängig davon, welcher Anlagenteil von der Änderung betroffen ist (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG gefährliche Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung. Nach Artikel 1 Punkt 3 der CLP-Verordnung gilt Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle nicht als Stoff noch als Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 der CLP-Verordnung und kann demzufolge auch nicht als gefährlicher Stoff und Gemisch gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung eingeordnet werden.

Damit ist Abfall kein gefährlicher Stoff oder Gemisch i. S. von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes aus.

Abfallentsorgungsanlagen verfügen jedoch nicht nur über Abfälle sondern auch über Betriebs- und Zusatzstoffe, wie z.B. Dieselmotorkraftstoff, Heizöl und/oder Chemikalien. Werden am Standort derartige gefährliche Stoffe in relevantem Umfang gehandhabt, besteht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für alle Bereiche des Anlagengrundstückes, auf denen relevante gefährliche Stoffe verwendet werden.

Zur Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes wurde im Rahmen des Antrags eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund der technischen und organisatorischen Vorkehrungen am Standort eine unkontrollierte Freisetzung von Stoffen oder Gemischen im regulären Anlagenbetrieb in allen Bereichen des Anlagengeländes ausgeschlossen werden kann. Die Relevanzprüfung ist plausibel. Eine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

6.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 11.12.2023 und 22.01.2024 ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen verwiesen.

7.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt.

Die Standortgemeinde Mittweida erteilte in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 das gemeindliche Einvernehmen.

8.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) und der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.

2.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (SächsGVBl. S. 256) i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2023 (SächsGVBl. S. 593).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.01.2024 (SächsGVBl. S. 83) sowie §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970).

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

3.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen (hier: Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)), Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans Nr. 1a „Industrie- und Gewerbepark An der Leipziger Straße“ in der Fassung vom 20.12.1991. Nach der Art der baulichen Nutzung ist das Vorhaben in dem festgesetzten Industriegebiet nach § 9 BauNVO richtig eingeordnet und zulässig. Der Nachweis bezüglich der vollständigen Plankonformität wurde erbracht.

Es soll von den Forderungen des § 32 Abs. 2 Punkt 1 SächsBO abgewichen werden, wonach Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 des § 32 SächsBO (harte Bedachung) nicht erfüllen, zulässig sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (dies ist vorliegend der Fall), wenn die Gebäude einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m einhalten.

Der Abstand des geplanten Gebäudes zur Grundstücksgrenze beträgt 5 m. Die Lagerbox wird ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten errichtet und nur für Lagerzwecke genutzt.

Im Objekt befinden sich gemäß dem Brandschutznachweis vom 18.10.2023 keine technischen Installationen. Somit geht von der Lagerbox selbst nur eine geringe Brandgefahr aus. Die Überdachung ist als Wetterschutz geplant. Die Giebelseiten sind vollständig offen. Das Material der Dacheindeckung ist schwer entflammbar. Somit kann die Dacheindeckung bei Funkenflug nur zu einem geringen Teil zum Brandgeschehen beitragen. Der Abstand der Lagerbox zu benachbarten bebauten Grundstücken beträgt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsfläche Viersener Straße, auf der Nordseite 14 m und auf der Ostseite 20 m gemäß dem Brandschutznachweis vom 18.10.2023.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird der beantragten Abweichung aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt. Nach Wertung, Beurteilung und Prüfung aller vorgenannter Sachverhalte und Gründe bestehen gegen die beantragte Abweichung aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Das pflichtgemäße Ermessen wurde ausgeübt.

4.

Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs. 1 BImSchG.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei der Errichtung und den Betrieb der Anlage eingehalten werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Durch die auferlegten Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen. Weiterhin stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen.

5.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen finden ihre allgemeine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG.

#### *5.1 Begründung der Genehmigungsvorbehalte – aufschiebende Bedingungen*

Die C 1.1 genannte Bedingung wurden festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme eine einwandfreie und antragsgemäße Umsetzung des beantragten Vorhabens sicherzustellen.

Die Vorlage des Standsicherheitsnachweises (siehe C 1.2) ergibt sich aus § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517).

#### *5.2 Begründung der allgemeinen Auflagen*

Die Verpflichtung zur Inbetriebnahmeanzeige (siehe C 2.1) ergibt sich aus § 52 BImSchG i. V. m. § 82 Abs. 2 SächsBO.

Die Forderung zur Vorlage einer Baubeginnsanzeige (siehe C 2.2.) ergibt sich aus § 72 Abs. 8 SächsBO.

### 5.3 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Die unter C 3.1 bis C 3.3 aufgeführten Auflagen ergeben sich unmittelbar aus dem Inhalt des Antrages und dienen der Sicherstellung der im § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgepflichten sowie der Anlagenüberwachung.

Der Anlagenbetrieb ist mit der Emission von Staub und Geräuschen verbunden. Zusätzliche Emissionen sind nur durch die Baggersortierung selbst zu erwarten. Sowohl der Lieferverkehr als auch der innerbetriebliche Verkehr und die Umschlagvorgänge finden im Hinblick auf den bereits genehmigten Anlagenbetrieb unverändert statt. Die Sortierung wird während der bereits genehmigten Betriebszeiten werktags zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen, jedoch nicht länger als 4 Stunden täglich. Zur Minimierung der Staubemissionen wird die Sortierung in einer dreiseitig geschlossenen, überdachten Box durchgeführt. Deren Bodenfläche wird befestigt (siehe Auflage C 3.3).

Weiter emissionsmindernde Maßnahmen wie die Minimierung von Abwurfhöhen, die regelmäßige Reinigung von Verkehrsflächen und die Abfalllagerung in Containern oder Boxen werden betreiberseitig bereits praktiziert. Sie sollen auch zukünftig durchgeführt werden. Unabhängig davon besitzen die zur Rede stehenden Abfälle aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung und Stückigkeit nur eine geringe Staubneigung. Für die gemischten Verpackungen sind eher die zur Verwehung neigenden Leichtfraktionen wie z.B. Folien relevant. Entsprechende Abfälle (Folien und Papier) plant der Antragsteller in Containern und Gebinden zu lagern. Durch die Auflage C 3.4. soll zusätzlich das Verwehen von Leichtstoffen verhindert werden.

Die für die Realisierung des Behandlungsvorhabens erforderliche mobile Technik (Radlader, Bagger) befindet sich im Bestand der Betreiberin und wird mitbenutzt. Zusätzliche lärmrelevante Aggregate und Maschinen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Arbeiten werden laut Antragsunterlagen so ausgeführt, dass Beeinträchtigungen der Umwelt, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden.

Die nächstliegende schutzbedürftige Wohnbebauung und Kleingartennutzung befindet sich in folgender Entfernung (jeweils von der Anlagengrenze des Betriebsgrundstückes der Becker Umweltdienste GmbH betrachtet):

- Kleingartenanlage, Bornheimer Str., ca. 360 m, Südost,
- Kleingartenanlage, entlang der Bahnlinie, ca. 460 m, Ost,
- Wohnbebauung, Diebstr. 10, ca. 550 m, Richtung Nord-Nordost
- Wohnbebauung, Thomas-Mann-Str. 29, ca. 610 m, Ost,
- Wohnbebauung, Altenburger Str. 50, ca. 640 m, Süd-Südwestlich und
- Wohnbebauung, Herderstr./Goethestr., ca. 750 m, Südost.

Aufgrund des oben aufgeführten Sachstandes und in Anbetracht der isolierten Lage des Standortes, wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen auf Emissions-/Immissionsprognosen für Staub und Geräusche verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen Dritter unter den Bedingungen des geänderten Anlagenbetriebes nicht zu erwarten sind.

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschemissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht sind daher vom Anlagenbetreiber die unter C 3.5 benannten Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

### 5.4 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen

Das Vorhaben ist kein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 SächsBO. Bei isolierter Betrachtung des Vorhabens und bei Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im Rahmen des Bebauungsplanes, ist keine Baugenehmigung erforderlich, sondern ein Rückfall in das Vorlageverfahren der Genehmigungsfreistellung

nach § 62 SächsBO. Dennoch sind die materiell-rechtlichen Anforderungen des Baurechts, gemessen am Bauvorhaben, einzuhalten.

Die unter C 4.1 und 4.2 festgeschriebenen Auflagen ergeben sich aus § 72 Abs. 8 SächsBO und § 56 SächsBO.

### 5.5 *Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen*

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen.

Die unter C 5.1 bis C 5.5 genannten Auflagen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. 1 S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV), vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) Ausgabe vom Januar 2006, zuletzt geändert und ergänzt durch GMBI 2024 S. 18 [Nr. 1] (v. 15. Januar 2024)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten – Verkehrswege (ASR A1.8) Ausgabe vom März 2022
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen (TRBA 214) Ausgabe vom Juli 2016, zuletzt geändert GMBI Nr. 41 vom 13. Juli 2021

## Abschnitt E – Kostenentscheidung

Die Erhebung der Kosten beruht auf den §§ 1 und 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (Sächs-VwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bemisst sich gemäß § 4 SächsVwKG nach der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870).

Danach finden bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr die Tarifstellen 1.1.1, 1.2 und 1.4 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 unter Abs. 3 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten ist dies die *Gebühr für die Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO*.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Es erfolgte zuerst die Berechnung der *immissionsschutzrechtlichen Gebühr* auf der Grundlage der Tarifstellen 1.4, 1.2 und 1.1.1 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ.

Die Errichtungskosten wurden mit [REDACTED] veranschlagt.

Tarifstellen	
1.1.1 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von bis zu 128.000 €: 2,42 Prozent der Errichtungskosten, mindestens 1.547 €	[REDACTED]
1.2 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG: 75 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1	[REDACTED]
1.4 Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG: Gebühr nach Tarifstelle 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung	[REDACTED]

Die *immissionsschutzrechtliche Gebühr* beträgt demnach [REDACTED]

Für die *Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO* wird die Tarifstelle 4.1.3.1 der lfd. Nr. 17 des 10. SächsKVZ zugrunde gelegt und eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Gemäß Tarifstelle 6.3.1 der lfd. Nr. 17 des 10. SächsKVZ ist für die *Zulassung der Abweichung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO* eine Gebühr von [REDACTED] fällig.

Bei den o. g. baurechtlichen Gebühren handelt es sich um Rahmengebühren gemäß § 6 SächsVwKG i. V. m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG. Bei der Ermittlung dieser Rahmengebühren wurde die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 08.05.2020 (SächsABl. S. 560) zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der Bewertung der Bedeutung der Amtshandlung wurde der entsprechende Kalkulationsleitfaden der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mittelsachsen angenommen.

Nach Addition aller vorstehend ermittelten Einzelgebühren [REDACTED] ergibt sich eine zu entrichtende Gesamtgebühr von [REDACTED]

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen in Höhe von [REDACTED] entstanden.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (in der Gesamthöhe von [REDACTED]) werden gemäß § 9 SächsVwKG der Becker Umweltdienste GmbH auferlegt.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 18 SächsVwKG bestimmt.

### **Abschnitt F – Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: [post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de](mailto:post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de)

#### *Hinweis:*

Weitere Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html) zu finden.

Im Auftrag

  
Claudia Uhlig  
Referatsleiterin





#### Anlagen

Antragsunterlagen gesiegelt  
Formularvordruck Anzeige Inbetriebnahme/Aufnahme der Nutzung  
Formularvordruck Baubeginnsanzeige

### **Hinweise**

#### **1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

1.1 Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

- 1.2 Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde (Landratsamt Mittelsachsen) jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der jeweiligen Anlage mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- 1.3 Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
- 1.4 Bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft und zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen können vom Anlagenbetreiber gemäß § 26 BImSchG Messungen von Emissionen gefordert und nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG erlassen werden.

## **2. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise**

- 2.1 Alle im Rahmen der Errichtungs- und Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten sowie während des Betriebs des geplanten Vorhabens anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und in dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.  
Die Forderungen ergeben sich aus §§ 7, 8, 9 und 10 KrWG, wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.
- 2.2 Die Becker Umweltdienste GmbH betreibt am Standort Mittweida einen oberirdischen doppelwandigen Lagertank mit Überfüllsicherung und Leckageüberwachung für 40 m<sup>3</sup> Diesel. Bei sachgemäßer Lagerung und Umgang des Diesel - Lagertanks unter Beachtung der Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird aus bodenschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass es zu keinem Austrag von Diesel in den Untergrund kommt. Die in der AwSV aufgestellten Untersuchungen sind wie vorgeschrieben regelmäßig durchzuführen und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu übergeben.

## **3. Wasserrechtliche Hinweise**

- 3.1 Die Schmutzwasserentsorgung und die Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend vorliegender Abwasser-Anschlussgenehmigung/Bescheid zum Anschluss vom 26. März 1998, Reg.-Nr. 374/98 des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen i. V. m. der aktuellen Stellungnahme des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen vom 17. Januar 2024 zentral gesichert. Die entsprechenden Anschlüsse sind bereits vorhanden.
- 3.2 Es ist während möglicher Baumaßnahmen zu beachten, dass keinerlei Baustoffe, insbesondere wassergefährdende Stoffe, in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen.
- 3.3 Der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt werden oder zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden.
- 3.4 Der Betreiber hat beim Betrieb der Fahrzeuge darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (u. a. Dieselkraftstoff, Motor- und Getriebeöle, Hydrauliköl) in den Boden oder in Gewässer gelangen können. Es sind fahrzeugnah Bindemittel bereit zu stellen. Ebenso sind Bodenein-

läufe so abzusichern, dass diese bei Havarien umgehend geschlossen werden können oder Sicherungseinrichtungen, wie zum Beispiel Ölabscheider, funktionstüchtig sind.

#### **4. Naturschutzrechtliche Hinweise**

- 4.1 Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet i. S. §§ 22 bis 29 BNatSchG i. V. m. §§ 13 bis 19 SächsNatSchG und es sind durch die geplanten Änderungen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf solche zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde sind gesetzlich geschützte Biotope nicht betroffen. Sofern hiervon abweichend bei der Realisierung des Vorhabens gesetzlich geschützte Biotope vorgefunden werden, wird auf den unmittelbar geltenden gesetzlichen Schutzstatus (Verbot der Zerstörung und sonstigen erheblichen Beeinträchtigung) verwiesen. Für diesen Fall sind unverzüglich die Gestattungsbehörde und die untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- 4.2 Notwendig werdende Beseitigungen von Bäumen und Sträuchern für eine erforderliche Baufreiheit dürfen in Umsetzung § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres ausgeführt werden. Außerhalb des Fällzeitraumes, d. h. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt Mittelsachsen zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten. Unabhängig von diesen Vorgaben sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt worden sind. Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz, ist darüber in Kenntnis zu setzen und dessen Entscheidung über den Fortgang der Fällarbeiten abzuwarten. Unabhängig von dieser Vorgabe ist die jeweils geltende kommunale Baumschutzsatzung zu beachten.
- 4.3 Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten:
- Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen;
  - Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln;
  - Offenhalten der Baumscheiben;
  - Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen.

#### **5. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 5.1 Bei der Erstellung/Überarbeitung von Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen etc. ist zu beachten, dass die BioStoffV, Arbeiten in der Abfallwirtschaft, als Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung klassifiziert. Es wird auf die TRBA 214 verwiesen.

In Arbeitsbereichen, in denen die unteren Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 80 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 135 dB(C) überschritten werden, hat der Arbeitgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Arbeitsbereiche, in denen die oberen Auslösewerte für Lärm L (tief) EX, 8h = 85 dB(A) bzw. L (tief) pC, peak = 137 dB(C) überschritten werden, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (z. B. Brecherbetrieb). Die Beschäftigten sind zum Tragen von Gehörschutz verpflichtet (§ 8 LärmVibrationsArbSchV).

Die Staubgrenzwerte für die alveolengängige (A-) Staubfraktion von 1,25 mg/m<sup>3</sup> und für die einatembare (E-) Staubfraktion von 10 mg/m<sup>3</sup> sind zu beachten und einzuhalten. (Nr. 2.4, Abs. 7, TRGS 900).



Landratsamt Mittelsachsen  
Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Immissionsschutz  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Eingangsstempel

Az. **23BAU1589**

### Anzeige der Aufnahme der Nutzung

nach § 52 BImSchG i. V. m. § 82 Abs. 2 Sächsische  
Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag  
 zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

vom:

Aktenzeichen:

23.5-561103-360/016-8.12.1.1/GE-23/02  
23BAU1589

### 1. Bauherr

Name, Vorname/Firma	<b>Becker Umweltdienste GmbH</b>
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	
E-Mail:	

### 2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

**Vorgangs-Nr.: 97105248**

**Errichtung und Betrieb eines Bauwerkes zur Baggersortierung/Errichtung einer überdachten Lagerbox**

### 3. Grundstück

Gemeinde	<b>Mittweida</b>
Ortsteil	
Straße, Haus-Nr.	<b>Leipziger Straße 48</b>
Gemarkung/ Flurstück	<b>Mittweida 1614/2</b>

### 4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am:

### 5. Hinweis

Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme/Aufnahme der Nutzung an die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu senden.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

### 6. Unterschrift

Datum

Unterschrift des Bauherrn/Vertreter des Bauherrn



Landratsamt Mittelsachsen  
Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Immissionsschutz  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Eingangsstempel

Az. **23BAU1589**

### Baubeginnsanzeige

nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag  
 zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung  
 zur Anzeige der Beseitigung von Anlagen

vom:

Aktenzeichen: 23.5-561103-360/016-8.12.1.1/GE-23/02

23BAU1589

#### 1. Bauherr

Name, Vorname/Firma	<b>Becker Umweltdienste GmbH</b>
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	
E-Mail:	

#### 2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

**Vorgangs-Nr.: 97105248**

**Errichtung und Betrieb eines Bauwerkes zur Baggersortierung/Errichtung einer überdachten Lagerbox**

#### 3. Grundstück

Gemeinde	<b>Mittweida</b>
Ortsteil	
Straße, Haus-Nr.	<b>Leipziger Straße 48</b>
Gemarkung/Flurstück	<b>Mittweida 1614/2</b>

#### 4. Bauleiter (§56 SächsBO)

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort	
Beruf:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	

#### 5. Erklärung

<input type="checkbox"/>	Mit den Bauarbeiten wird am		begonnen.
<input type="checkbox"/>	Die unterbrochenen Bauarbeiten werden am		fortgesetzt.

#### 6. Hinweis

Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Baumaßnahmen oder der Wiederaufnahme der Bauarbeiten an die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu senden.

#### 7. Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauherren/Vertreter des Bauherren

